



**CH-3003 Bern, BAG**

Geht an die  
für den Vollzug des Epidemiengesetzes  
zuständigen kantonalen Behörden

**Aktenzeichen:**  
Unser Zeichen: CAM/TOS  
Liebefeld, 31. März 2022

*Vorbemerkung: Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung an die Kantone vom 21. August 2021*

## Weisung des BAG an die Kantone vom 31. März 2022 betreffend **Datenerhebung der gezielten und repetitiven Testung**

### **I. Zweck der Weisung / Ausgangslage**

Die Weisung dient der Datenerhebung zum Stand der gezielten und repetitiven Testungen. Diese Daten sind getrennt vom Meldesystem für meldepflichtige übertragbare Krankheiten zu erheben, da sie im Rahmen dieses Systems nicht gemeldet werden müssen. Um einen Überblick über die gezielten und repetitiven Testungen zu erhalten, besteht somit neben der üblichen «Meldepflicht» der meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien und Apotheken der Bedarf für eine Datenerhebung durch die Kantone.

Lediglich die Testung innerhalb der fall- und symptomorientierten Testung ist meldepflichtig<sup>1</sup>. Dies umfasst Tests bei Personen mit Symptomen sowie im Umfeld von bestätigten Fällen. Nicht meldepflichtig hingegen sind die Resultate von gepoolten molekularbiologischen Analysen und Resultate von Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung, die ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung durchgeführt werden (Tests im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung und im Rahmen von präventiven Einzeltests). Daten zum Umfang der gezielten und repetitiven Testung müssen deshalb in den Kantonen erhoben werden.

Für das gemeinsame Vorgehen und den einheitlichen Vollzug ist es zwecks Analyse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Teststrategie notwendig, solche Daten über die Durchführung der gezielten und repetitiven Testung aus den Kantonen zu erhalten. Diese Daten ermöglichen eine Evaluation und eine allenfalls daraus resultierende Anpassung und Verbesserung der Teststrategie.

---

<sup>1</sup> [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/msys/covid-19-verdachts-meldekriterien.pdf.download.pdf/Verdachts\\_Beprobungs\\_und\\_Meldekriterien.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/msys/covid-19-verdachts-meldekriterien.pdf.download.pdf/Verdachts_Beprobungs_und_Meldekriterien.pdf)



## II. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs

Gemäss Art. 77 EpG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben, bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a, b und c EpG). Das BAG kann zudem nach Art. 8 Absatz 2 EpG die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen. Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

## III. Weisung zur Meldung von Informationen über die gezielte und repetitive Testung in den Kantonen

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und um – nicht zuletzt mit Blick auf allenfalls erforderliche Anpassungen der Teststrategie bzw. der Verordnung – in Erfahrung zu bringen, wie verbreitet die gezielte und repetitive Testung in den Kantonen vorgenommen wird und um den Effekt der repetitiven Testung zu evaluieren, erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone sind verpflichtet, die Anzahl der in jeder Kalenderwoche durchgeführten Tests zu melden. Konkret melden sie dem BAG die folgenden Daten:
  - a. Anzahl der Getesteten in Betrieben und Institutionen (inkl. öffentliche Verwaltung), ausser Betriebe und Institutionen nach Buchstabe b bis d;
  - b. Anzahl der Getesteten in Spitälern;
  - c. Anzahl der Getesteten in Alters- und Pflegeheimen;
  - d. Anzahl der Getesteten in sozialmedizinischen sowie anderen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen;
  - e. Anzahl der Getesteten je nach angewendeter Test-Art: gepoolte PCR Tests oder Schnelltests;
  - f. Anzahl der negativen Pools (ein Pool zählt einmal);
  - g. Anzahl der positiven Pools (ein Pool zählt einmal);
  - h. Anzahl der positiven Schnelltests;
  - i. Anzahl der positiven individuellen Bestätigungsdiagnostiken<sup>2</sup> in den positiven Pools.

---

<sup>2</sup> Anzahl der mittels Einzel-PCR positiv getesteten Personen innerhalb der positiv getesteten Pools. Falls nicht vorhanden ist dies als «NA» zu kennzeichnen. Siehe auch: [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/umsetzung-teststrategie.pdf.download.pdf/Umsetzung\\_der\\_Teststrategie\\_SARS-CoV-2.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/umsetzung-teststrategie.pdf.download.pdf/Umsetzung_der_Teststrategie_SARS-CoV-2.pdf)



2. Die Kantone sind verpflichtet, die Anzahl der in der jeweiligen Kalenderwoche teilnehmenden Organisationen zu melden. Konkret melden sie dem BAG die folgenden Daten:
  - a. Totale Anzahl der teilnehmenden Betriebe und Institutionen (inkl. öffentliche Verwaltung), ausser Betriebe und Institutionen nach Buchstabe b bis d;
  - b. Totale Anzahl der teilnehmenden Spitäler;
  - c. Totale Anzahl der teilnehmenden Alters- und Pflegeheime;
  - d. Totale Anzahl der teilnehmenden sozialmedizinischen Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen.
3. Die Kantone sind verpflichtet, dem BAG initial und bei jeder Änderung die folgenden Daten zu melden:
  - a. Kantonale Ansprechperson für Rückfragen des BAG und ihre Stellvertretung inkl. Telefonnummer und Email;
  - b. Verwendete IT Lösung für die Umsetzung der repetitiven Testung;
  - c. Unternehmen, welches die Test- und Probenlogistik verantwortet.
4. Die Meldung nach den Ziffern 1-3 erfolgt jeweils am Mittwoch; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt sie am Folgetag. Sie ist zu adressieren an das BAG ([COVID-Surveillance@bag.admin.ch](mailto:COVID-Surveillance@bag.admin.ch)), welches den Kantonen eine Vorlage zur Eintragung zur Verfügung stellt.

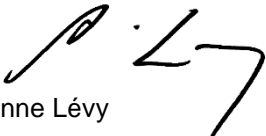
Die Daten werden zum Zweck der Evaluation der gezielten und repetitiven Testung gesammelt und ausgewertet.

Diese Weisung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin

  
Anne Lévy